

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 09/2002
28. Februar 2002**

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung der
Universität Konstanz für den Bache-
lor- und Master-Studiengang
INFORMATION ENGINEERING**

in der Fassung vom 28. Februar 2002

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 3.0/B4.0 Stand: 28.02.2002
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor- und Master-Studiengang INFORMATION ENGINEERING	
in der Fassung vom 28. Februar 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Januar und am 20. Februar 2002 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor- und Master-Studiengang Information Engineering vom 19. März 2001 (Amtl. Bekm. 6/2001) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 27. Februar 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

In den Überschriften zu Anhang 5 und Anhang 6 wird jeweils das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „Credits“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 3 wird die Ziffer „120“ durch die Ziffer „122“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Leistungspunkten“ durch das Wort „Credits“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 4 wird das Wort „Leistungspunkten“ durch das Wort „Credits“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Die Mitglieder des StPA werden für die Dauer von zwei Jahren von der Studiengangskommission Information Engineering bestellt.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der StPA wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Reihe der Professoren.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach Satz 6 folgende Sätze eingefügt:
„Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen bzw. an den Praktika der Lehrveranstaltungen Rechnersysteme, Informationsmanagement, Methoden der Praktischen Informatik 1 und 2, Mathematische Grundlage des Information Engineering 1 und 2, Informationsaufbereitung, Informationssysteme, Datenstrukturen und Al-

gorithmen, Theoretische Grundlagen der Informatik und Mensch-Computer Interaktion (siehe Anhang 1 und 2) ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung dieser Lehrveranstaltungen. Die Übungen bzw. Praktika bestehen aus Übungsaufgaben bzw. Themenstellungen, die im Laufe eines Semesters zu erbringen sind.“

b) In Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Eine zweimalige Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung ist auch bei den Lehrveranstaltungen Mensch-Computer Interaktion und Theoretische Grundlagen der Informatik des Vertiefungsstudiums (siehe Anhang 2) möglich. Übungen bzw. Praktika, die Zulassungsvoraussetzungen sind, können beliebig oft wiederholt werden, solange die für die Ablegung der entsprechenden Prüfungsleistung vorgegebenen Fristen eingehalten werden.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „Credits“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Ein Antrag auf Zulassung enthält einen Vorschlag von Themen (Thema der Master-Arbeit, Themen der Master-Prüfung) sowie deren Zuordnung zu den Gebieten des Information Engineering gemäß Anhang 4. Der Vorschlag beinhaltet auch die Prüfer der Master-Arbeit bzw. der mündlichen Abschlussprüfung.“

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich über ein Thema des Gebietes der Master-Arbeit und ein Thema aus einem anderen Gebiet des Information Engineering gemäß Anhang 4.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Themen und der Termin einer mündlichen Abschlussprüfung werden vom StPA festgelegt und dem Kandidaten bekannt gemacht.“

8. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) In der dritten Längsspalte wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Credits“ ersetzt.

b) Die dritte Querspalte erhält folgende Fassung:

Rechnersysteme	4	6	1		x
----------------	---	---	---	--	---

9. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

In der dritten Längsspalte wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Credits“ ersetzt.

10. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

In der dritten Längsspalte wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Credits“ ersetzt.

11. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in der vierten Längsspalte wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Credits“ ersetzt.

b) Die vierte Querspalte erhält folgende Fassung:

1	Rechnersysteme	4	6
---	----------------	---	---

c) Die 15. Querspalte erhält folgende Fassung:

Summen Grundstudium	62	93
----------------------------	-----------	-----------

c) Die unterste Querspalte erhält folgende Fassung:

Gesamtsummen	122	183
---------------------	------------	------------

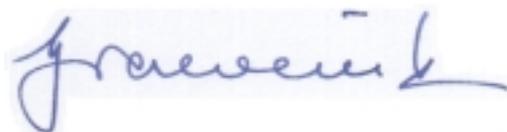
12. Anhang 6 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in der vierten Längsspalte wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Credits“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Studierende, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung im Bachelor- oder Master-Studiengang Information Engineering immatrikuliert waren, können ihr Studium auf schriftlichen Antrag, der bis zum 30.09.2002 zu stellen ist, nach der bislang geltenden Prüfungsordnung in der Fassung vom 19. März 2001 (Amtl. Bekm. 6/2001) fortsetzen. Über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

Konstanz, 28. Februar 2002



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor